

Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm - Infrastrukturmaßnahmen

Kurzinformationen

Rechtsgrundlagen/Quelle

- Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.03.1997 samt Durchführungserlaß vom 30.04.1997.
- Investitions-Bank NRW (Hrsg.): Kurzinformationen „Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm - Infrastrukturmaßnahmen“ in: Öffentliche Finanzierungshilfen für die Gewerbliche Wirtschaft und die Freien Berufe in NRW, Kapitel 22, Programm 1.3.

3.1.2

Verwendungszweck

- Finanzierung von Vorhaben zum Ausbau der Infrastruktur in den in Kapitel 3.1.1 (Karten 1 und 2) ausgewiesenen Fördergebieten, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismusgewerbes erforderlich ist.
- Folgende Maßnahmen können gefördert werden
 - Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete einschl. Umweltschutzmaßnahmen (soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind) sowie Planungs- und Beratungsleistungen durch Dritte;
 - Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete sowie Militärflächen einschl. Abtragung und Beseitigung von baulichen Anlagen, Beseitigung/Behandlung von Altlasten, Anlage von Grünflächen, ökologischer Ausgleichsmaßnahmen und Planungs- und Beratungsleistungen durch Dritte;
 - Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden;
 - Errichtung oder Ausbau von Energieleitungen und -verteilungsanlagen (ausgenommen Strom);
 - Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;
 - Geländeerschließung für den Tourismus sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus einschl. Planungs- und Beratungsleistungen durch Dritte;
 - Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung incl. angeschlossener Kinderbetreuungseinrichtungen;
 - Errichtung (einschl. Erwerb vorhandener Gebäude) oder Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Innovations-, Technologie- und Gründerzentren bzw. -parks) incl. angeschlossener Kinderbetreuungseinrichtungen;
 - Errichtung von Gewerbehöfen auf reaktivierten Militärflächen, die an förderbare gewerbliche Unternehmen vermietet werden;
 - Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte;
 - Konzeptentwicklung durch Gutachten und Wettbewerbe
 - Vermarktung und Projektmanagement
 - Förderung der grenzüberschreitenden Entwicklung.

- Nicht gefördert werden:
 - die Kosten des Grundstückserwerbs einschl. Nebenkosten (hiervon abweichend kann in den Fördergebieten der NRW-EU-Programme der Grundstückserwerb im Rahmen der Wiedernutzbar-machung von Industriebrachflächen/Militärflächen gefördert werden);
 - die Kosten für Ersatzbeschaffungen, Wohnräume und die abzugsfähige Umsatzsteuer;
 - Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels (hiervon abweichend können in den Fördergebieten der NRW-EU-Programme solche Vorhaben in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden);
 - Maßnahmen des Bundes und der Länder.
- Außerhalb der in Kapitel 3.1.1 (Karten 1 und 2) zum RWP aufgeführten Fördergebiete können Maßnahmen der Tourismusinfrastruktur grundsätzlich gefördert werden, wenn die Kommune als sog. Tourismusgebiet in der Karte 3 des Kapitels 3.1.1 aufgeführt ist.

Antragsberechtigte

- Als Träger der Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Förderbar sind auch natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter der Voraussetzung übertragen, daß
 - die Förderziele des RWP und
 - die Interessen des Trägers gewahrt werden, indem dieser ausreichend Einfluß auf die Ausgestaltung des Projektes behält.

Antragsvoraussetzungen

- Die Förderung setzt voraus, daß es sich um Projekte handelt, die von regionaler Bedeutung sind und regionalen Konsens vorweisen. Außerdem müssen sie kurzfristig umgesetzt werden können.
- Bei der Förderung von Flächenerschließungsmaßnahmen gilt grundsätzlich u.a.
 - ein Vorrang der Entwicklung von Altstandorten und Konversionsflächen gegenüber der Entwicklung von Flächen "auf der grünen Wiese".
 - Voraussetzung ist der Nachweis eines nicht nur lokalen, sondern eines regionalen Gewerbeflächenbedarfs.
 - Vorhaben im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit genießen Vorrang.
 - Angefangene Aufschließungen und Aufbereitungen von Gewerbeflächen sind grundsätzlich abzuschließen, bevor neue Flächen in Angriff genommen werden.
 - Für die Entwicklung von gewerblichen Flächen auf der grünen Wiese gilt grundsätzlich die Vermutung der rentierlichen Flächenpolitik. Die Notwendigkeit einer Förderung ist im Einzelfall nachzuweisen.
- Integrierte Projekte, bei denen verschiedene Politikfelder verknüpft werden (z.B. Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Flächensanierungen), werden vorrangig gefördert.

- Die förderbare Investitionssumme darf den Förderbetrag von 5 Mio. DM nicht überschreiten. Ergibt sich ein höheres Kostenvolumen, sind Bauabschnitte zu bilden.
- Gefördert werden Investitionen, die innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten (ab Investitionsbeginn) durchgeführt werden.
- Mit dem Investitionsvorhaben darf vor Antragseingang bei der zuständigen Bezirksregierung nicht begonnen werden.
- Die Zusage eines Investitionszuschusses wird grundsätzlich nur erteilt, wenn ersichtlich ist, daß mit dem Investitionsvorhaben unmittelbar nach der Zusage begonnen wird. Dafür ist erforderlich, daß
 - die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und
 - die Eigenmittel des Maßnahmeträgers sichergestellt sind.
- Für Maßnahmen in kommunaler Trägerschaft kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit eine Förderung mit Mitteln anderer Landesressorts nicht möglich ist.

Art der Förderung

- Investitionszuschuß

Förderhöhe

- Bis zu 80% der förderbaren Kosten.
- Die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte kann bis zu 50% der Kosten gefördert werden.

Informationen zur Antragsstellung

- Antragstellung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsvordrucks in 3-facher Ausfertigung auf dem Dienstweg über die Bezirksregierung bei dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr.
- Der Antrag muß insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit die Maßnahme für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismusgewerbes erforderlich ist .

Zusage- und Auszahlungsmodalitäten

- Die Zusage setzt voraus, daß der Antragsteller das geförderte Vorhaben mindestens 15 Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens dem Förderzweck entsprechend vorhält.
- Die Mittel müssen umgehend für den festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden. Wird mit der Maßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Zusage begonnen, wird sie grundsätzlich zurückgezogen.

Ansprechpartner

Konversionsbeauftragte der Bezirksregierungen

Programm Impulse für die Wirtschaft Baustein „Technologieprogramm Wirtschaft - TPW -“

Kurzinformationen

Rechtsgrundlagen

- Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Projekte zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien (Technologieprogramm Wirtschaft). RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 26.10.1990 - 321-07-06-

3.1.3

Fördergrundsätze

- Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren erstmalige Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren.
- Einsatz vorhandener Produkte/Verfahren für neue Anwendungsmöglichkeiten.
- Betriebsspezifische Optimierungs- und Anpassungsentwicklung für die spätere Umsetzung in die Produktion.
- Vermittlung der zur Anwendung neuer Produkte und Verfahren erforderlichen Kenntnisse sowie der Demonstration dieser Produkte und Verfahren für die erstmalige Einführung auf den Markt.
- Unter Technologie sind Produkte, Produktionsverfahren und Anlagen incl. Entwicklung und Konstruktion, das Zusammenwirken zwischen Mensch und Maschine, die Gestaltung von Produkten/Verfahren, die organisatorische Verknüpfung von technologischen Betriebsabläufen und sonstige mit ihnen im Zusammenhang stehende betriebliche Vorgänge zu verstehen.

Antragsberechtigte

- Einzelne Unternehmen im Rahmen des sog. Bankenverfahrens:
 - Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten, die sich nicht mehrheitlich im Besitz von Großunternehmen befinden;
 - Freiberufler/innen;
 - Technologieorientierte Existenzgründer/innen.
- Sonstige Zuwendungsempfänger:
 - Zuwendungsempfänger können auch mehrere Unternehmen gemeinsam unter Federführung eines Unternehmens sein oder Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft (z.B. gewerbliche Unternehmen der Kommunen) oder andere Institutionen, sofern es sich um sog. Gemeinschaftsvorhaben handelt oder Projekte zur Realisierung des Technologietransfers beantragt werden.

Antragsvoraussetzungen

- Maßnahmen können z.B. gefördert werden, wenn
 - sie Neuheitscharakter besitzen;
 - begründete Aussichten auf technischen und wirtschaftlichen Erfolg, auf gesamtwirtschaftlichen Nutzen sowie auf Verwertung bestehen;
 - sie sich durch Umfang und Komplexität der zu lösenden Aufgaben von dem routinemäßigen Ablauf beim Antragsteller abheben und folglich durch einen hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet sind;
 - sie das für ein Unternehmen tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten;
 - sie auf die Lösung einer konkreten technischen Problemstellung der Wirtschaft oder die Befriedigung eines best. Bedarfs gerichtet sind.
- Angemessene Eigenbeteiligung wird vorausgesetzt.

3.1.3

Art der Förderung

- Nichtrückzahlbarer Zuschuß

Förderhöhe

- Bei Unternehmen
 - mit bis zu 150 Beschäftigten bis zu 40 v.H.;
 - mit mehr als 150 bis zu 500 Beschäftigten bis zu 25 v.H. der förderbaren Projektausgaben, entsprechend den aktuellen Förderbestimmungen.

Ansprechpartner

- für die Unternehmensförderung im Rahmen des Bankenverfahrens: Hausbank des Unternehmens
- für sonstige Zuwendungsempfänger: Konversionsbeauftragte bei den Bezirksregierungen